

österreichischen Konkordat Art. 25 dem Kaiser Franz Josef und seinen katholischen Nachfolgern im Kaisertume als ein Zeichen besonderen Wohlwollens das *Indult* zuerkannt, bei Religions- und Studienfondspfarren aus einem bischöflichen Dreievorschlag eine *Nomination* (nicht Präsentation) vorzunehmen. Nach der einseitigen Aufhebung des Konkordates erklärte § 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, daß die Staatsgewalt bei Besetzung von Ämtern und Pfründen, die aus dem Religionsfonds oder anderen öffentlichen Mitteln dotiert werden, ein *Präsentationsrecht* in Anspruch nimmt. Der Motivenbericht erklärt, daß er es dem administrativen Ermessen, bezw. der kaiserlichen Anordnung überlassen will, welche Berücksichtigung den Ordinariatsvorschlägen zu gewähren ist. Tatsächlich ist es bei der im Art. 25 des Konkordats festgelegten Modalität (Überreichung eines bischöflichen Dreievorschlages) geblieben.

Kanonisch kann man also in den österreichischen Fonds-patronaten nur Gebilde erblicken, die analog den geistlichen Patronaten behandelt werden. Nach der Stilisierung des Art. 25 des österreichischen Konkordates wäre eigentlich mit der Abschaffung der Monarchie das Nominationsindult in Wegfall gekommen. Jedoch, solange der Fonds die nicht geringen Patronatslasten trägt, hat die Kirche kein Interesse an der Aufhebung des bisherigen Zustandes.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

* (**Manuskript-Drucklegung.**) Es wurden der Redaktion folgende Fragen vorgelegt: 1. Unter welchen Umständen ist es einem Geistlichen gestattet und selbst angezeigt, eine Abhandlung, bezw. Druckschrift als Manuskript drucken zu lassen? 2. Muß eine als Manuskript gedruckte Druckschrift, die ausschließlich an höhere geistliche Obern wie den Episkopat und an die Mitglieder des Kardinalskollegiums gerichtet ist und somit nicht publici juris ist, auch immer mit der Bewilligung des Ordinarius loci, wo sie gedruckt wird, erscheinen? 3. Muß, falls der Verfasser einer solchen Denkschrift ein Ordensgeistlicher ist, die Denkschrift, welche auf Anregung höherer geistlicher Stellen verfaßt wurde und keineswegs zur Kenntnis weiterer Kreise gelangen soll, auch mit dem Imprimatur des Ordensobern versehen sein?

Ad 1. Die erste Frage läßt sich wohl nicht erschöpfend beantworten. Im allgemeinen kann man sagen, daß ein Manuskriptdruck dann am Platze ist, wenn ein Schriftwerk nicht für den Buchhandel bestimmt ist, also nicht juris publici werden soll. Der Druck tritt hier nur an Stelle einer anderen Vervielfältigungsart. Häufig lassen Professoren ihre Vorlesungen auf diesem Wege für ihre Hörer herstellen. Sonst wird diese Methode auch angewendet, wenn man mit einem Schriftwerk sich

nicht an die Öffentlichkeit, sondern an einen ganz bestimmten Kreis wendet. Ein Verbot für den Geistlichen, diesen Weg zu wählen, besteht nach dem allgemeinen Kirchenrecht nicht. Die Angemessenheit hängt von den Umständen ab. Nicht zuletzt spielt auch der Kostenpunkt eine Rolle.

Ad 2. Das als Manuskript gedruckte Schriftwerk bedarf, wenn auch sonst der Inhaltzensurpflichtig wäre, keiner bischöflichen Druckerlaubnis. Can. 1385 Cod. jur. can. verlangt für die Herausgabe (edere) gewisser Schriftwerke eine Druckerlaubnis und umschreibt in § 2 desselben Kanon das edere mit *juris publici facere*. Da bei einem Manuskriptdruck dieses *juris publici facere* nicht vorliegt, ist die bischöfliche Druckerlaubnis nicht notwendig.

Ad 3. Nach den *allgemeinen Zensurvorschriften* braucht auch der ordenseistliche Schriftsteller für einen Manuskriptdruck kein Imprimatur seines klösterlichen Obern. Es können aber die Konstitutionen der betreffenden religiösen Genossenschaft die Einholung der Erlaubnis fordern. Und selbst wenn dies nicht der Fall ist, scheint der klösterliche Gehorsam die Einholung der Erlaubnis zu verlangen. Daher sagt *Raus*, Inst. can., 1931², 555: „*Notare volumus religiosos non ideo (Manuskriptdruck) dispensari a petenda licentia congrua aliunde requisita pro hoc quoque scriptorum genere.*“

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(**Ein Fehler im Dispensreskript.**) Es wurde beim Apostolischen Stuhle um Dispensation vom Ehehindernis der doppelten Schwägerschaft des ersten gleichen Grades der Seitenlinie angesucht. Das eingelangte Reskript spricht bloß von einer Dispensation der Schwägerschaft des ersten gleichen Grades, erwähnt also den Umstand der Mehrheit des gleichen Hindernisses nicht. Frage: Kann das Reskript durchgeführt werden oder ist ein neues Ansuchen an den Apostolischen Stuhl zu stellen? Die Kanones 1050 und 1052 Cod. jur. can. geben eine Kasuistik für die Fehler beim Ansuchen, bzw. bei Verleihung von Ehedispenstationen, doch ist der vorliegende Fall nicht berücksichtigt. Wohl aber könnte — *salvo meliore* — der can. 47 herangezogen werden: „*Rescripta non fiunt irrita ob errorem . . . rei, de qua agitur dummodo judicio Ordinarii nulla sit de ipsa . . . re dubitatio.*“ Wenn also nach der Meinung des Ordinarius kein Zweifel besteht, daß die Dispensation auf das im Ansuchen dargestellte Hindernis sich erstreckt, so kann das Reskript trotz des Fehlers durchgeführt werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(**Kann von den Siebenhänderzeugen abgesehen werden?**) Can. 1975, § 1 verfügt, daß bei Impotenzprozessen und Erhebungen de matrimonio rato non consummato beide Gatten,